

Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck

Auf Grund des §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.07.1994 (GVBl. LSA S. 568 vom 05.10.1993) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Stadtrat Osterwieck in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinschaftshäuser sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Osterwieck. Sie dienen der Förderung der Heimatpflege, des Brauchtums, der Kultur, der Gesundheitsförderung und der örtlichen Gemeinschaft.

§ 2

Nutzer

Die Objekte stehen den Einwohnern, Vereinen und Ortschaftsräten nach Maßgaben dieser Satzung zur Verfügung. Darüber hinausgehende Nutzungen werden einzelvertraglich geregelt. Der Nutzer muss volljährig sein und Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung bieten.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung des zu nutzenden Gemeinschaftshauses ist rechtzeitig, d. h. möglichst 4 Wochen aber höchstens 12 Monate vor der beabsichtigten Nutzung, in der Verwaltung der Stadt Osterwieck oder beim Betreuer des Gemeinschaftshauses zu beantragen. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen, bei Vergabestreitigkeiten entscheidet der Ortschaftsrat/oder Ortsbürgermeister.
- (2) Der Antragsteller erhält von der Stadt Osterwieck einen Vertrag, in dem die Modalitäten der Übernahme, Rückgabe und Finanzierung geregelt sind. Die Übergabe der Objekte erfolgt am Tag vor dem Nutzungstermin, die Rückgabe am Tag nach der Nutzung.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn Erkenntnisse vorliegen wonach es dem Antragsteller an Zuverlässigkeit fehlt.
- (4) Mit Dauernutzer wie Sportgruppen, Karnevalsvereine oder anderen im Sinne der Vereinsarbeit Tätigen werden Einzelverträge auf Grundlage der Festlegungen der Ortschaftsräte abgeschlossen.

§ 4

Nutzungsbedingungen

- (1) Die Benutzer haben die gemieteten Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Bei Beschädigungen im und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen ist der Benutzer verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.
- (3) Insbesondere sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,

die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu den Nacht- und Ruhezeiten und der Hausordnung.
Nach 22.00 Uhr sind Musikanlagen so zu bedienen, dass im und am Objekt Zimmerlautstärke herrscht.

§ 5

Rückgabe

- (1) Der Nutzer hat nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände dem verantwortlichen Betreuer des Gemeinschaftshauses so zu übergeben, wie er sie vorgefunden hat (siehe Vertrag).
- (2) Der Termin der Übergabe ist mit dem Betreuer abzustimmen. Der Benutzer hat dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:
 - a) das Mobiliar ist entsprechend zurückgeräumt und gesäubert,
 - b) das benutzte Geschirr ist gereinigt und vollständig eingeräumt,
 - c) die Räume einschließlich der Eingangsbereiche sind gereinigt und gelüftet.
- (3) Beim Verlassen des genutzten Gemeinschaftshauses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und die Heizkörper abgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäßer durchgeführter Reinigung werden dem Nutzer die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
Die Verwaltung hat das Recht eine Fremdfirma mit der Reinigung zu beauftragen, wenn der Nutzer 48 Stunden nach Aufforderung, seiner Reinigungspflicht nicht nachgekommen ist.
- (5) Soweit Ortschaftsräte eigene Regelungen zur Rückgabe und Endreinigung beschlossen haben bleiben diese in Kraft.

§ 6

Nutzungsgebühr

Für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser werden Gebühren nach einer gesondert zu beschließenden Gebührensatzung erhoben.

§ 7

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die:

Dorfgemeinschaftshäuser; Bühne, Berßel, Deersheim, Götdeckenrode, Hessen, Hoppenstedt, Lüttgenrode, Rohrsheim, Osterode, Schauen, Suderode, Veltheim und Wülperode; das Kulturhaus Rhoden; das Schützenhaus Rimbeck; das Rathaus Dardesheim; kleine Turnhalle in Osterwieck; Gemeinderaum Bühne, Gemeinderaum Rohrsheim; Saal der Gaststätte „Adler“ Dardesheim; Sportlerheime in Zilly, Bühne, Berßel, Rohrsheim, Dardesheim; Feuerwehrräume in Hessen, Bühne, Rhoden, Wülperode, Schauen und Stötterlingen.

Werden weitere Objekte im Sinne dieser Satzung nutzbar, gilt für diese Objekte die Satzung entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig treten die bisher gültigen Satzungen außer Kraft.

Osterwieck, den 28.10.2010


Wagenführ
Bürgermeisterin

